Berlin, März 2012
Stellungnahme Nr. 29/2012
abrufbar unter www.anwaltverein.de

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Ausschuss Anwaltsnotariat
und den Geschäftsführenden Ausschuss der
Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat

zum

Referentenentwurf eines Gericht- und Notarkostengesetzes (GNotKG) §§ 85 – 111 und Kostenverzeichnis Hauptteil II Notargebühren Hauptabschnitte 1 - 4

Mitglieder des Ausschusses Anwaltsnotariat:
Rechtsanwalt und Notar Günter Schmaler, Emden (Vorsitzender und Berichterstatter)
Rechtsanwalt Dr. Peter Hamacher, Köln (Berichterstatter)
Rechtsanwalt und Notar Volker G. Heinz, Barrister at Law & Scrivener Notary (London), Berlin
Rechtsanwalt und Notar Dr. h.c. Uwe Kärgel, Berlin (Berichterstatter)
Rechtsanwalt und Notar Kay-Thomas Pohl, Berlin
Rechtsanwalt und Notar Karl-Heinz Rennert, Dortmund
Rechtsanwältin und Notarin Dörte Zimmermann LL.M, Berlin

Gäste im Ausschuss:
Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Bremen (Berichterstatterin)
Rechtsanwalt und Notar Eike Maass, Frankfurt am Main (Berichterstatter)

Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat:
Rechtsanwältin und Notarin Dörte Zimmermann LL.M, Berlin (Vorsitzende)
Rechtsanwalt und Notar Winfried Paulat, Aurich
Rechtsanwalt und Notar Christian Steden, Berlin
Rechtsanwalt und Notar Dr. Thilo Wagner, Ravensburg

Zuständiger DAV-Geschäftsführer:
Rechtsanwältin Tanja Brexl

Verteiler:

- Bundesministerium der Justiz
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Fraktionen der im Bundestag vertretenen Parteien

- Justizministerien/Justizsenatoren und Justizsenatorinnen der Bundesländer

- Bundesnotarkammer
- Notarkammern in der Bundesrepublik Deutschland

- Verein Baden-Württembergischer Anwaltsnotare e.V.
- Verband Deutscher Anwaltsnotare e.V.
- Deutscher Notarverein e.V.

- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutscher Steuerberaterverband

- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Fach- und Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Anwaltsvereine im Gebiete des Anwaltsnotariats des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des FORUMs Junge Anwaltschaft

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 68.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

A. Einleitung und Grundsätzliches

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt ausdrücklich die Anpassung der Regelungen über die Kosten der notariellen Dienstleistung und ihre Integration in die Methodik der übrigen Kostengesetze des Bundes. Die damit verbundene Straffung, die strukturelle Neuordnung und Vereinfachung wird ohne Zweifel zur Akzeptanz dieser neuen Kostenregelungen führen. Die vorgenommene, seit langem überfällige, generelle Erhöhung der Gebühren und insbesondere die Anhebung der Gebühren im unteren Bereich, die vor allem dem Anwaltsnotariat in den außerstädtischen Flächen zu Gute kommen, werden mit Erleichterung und Genugtuung zur Kenntnis genommen. Dies resultiert allerdings insbesondere daher, dass die Notare seit mehr als 20 Jahre auf eine Anhebung ihrer Gebühren warten, und dass die Arbeiten an einer Strukturänderung der Kostenordnung seit über 10 Jahren andauern.

Der Entwurf ist gelungen, er greift viele Forderungen der Praxis und vorweggenommene Anpassungen der Rechtsprechung auf, regelt insbesondere zufriedenstellend die Entwurfstätigkeit und stärkt die wichtige Beratungsfunktion des Notars.
Zu den gesetzlichen Regelungen und zum Kostenverzeichnis sind die nachstehenden Anmerkungen zu machen:

B. Gesetzliche Bestimmungen

I. Allgemeines

1. Die Stellungnahme ist beschränkt auf Art. 1 des Entwurfes des **Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts.** Dieser Artikel hat ein neues „**Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (GNotKG)“** zum Gegenstand.

Das neue Gesetz ist überfällig und sachgerecht als „Schlussstein“ der Modernisierung des Justizkostenrechts. Der Entwurf ist zum Einem gelungen, weil er in das System der bisherigen Änderungen des Justizkostenrechts passt, die Honorierung der Notare transparent ordnet und selbstverständlich zum Anderem auch die seit 1987 fehlende Anpassung der Notargebühren an die seitherige wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung vornimmt.
Der Deutsche Anwaltverein begrüßt die Reform der Kostenordnung.

2. Zutreffend greift der Entwurf den neuen strukturellen Ansatz des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl 2004 Teil 1 Nr. 21 Seite 718) auf und führt die dort gefundene Trennung zwischen Paragraphenteil und Kostenverzeichnis in tabellarischer Form auch für das GNotKG ein. Das schafft Übersicht und Klarheit. Außerdem gibt die Spiegelung sämtlicher notarieller Tätigkeiten in Gebühren- und Kostenverzeichnistatbeständen gute Anhaltspunkte, an die nicht nur die Gebührenbemessung im einzelnen Fall sondern auch eine Gebührenanhebung jeweils trefflich anknüpfen kann.
Es ist gut, dass die Gebühren der Notare künftig originär als solche und nicht mehr als „verwiesene“ Gerichtsgebühren qualifiziert werden. Das schärft den Blick des Bürgers für die werthaltige Tätigkeit der Notare, die nach wie vor am besten in einem festen, verlässlichen und klaren System von Gebührentatbeständen aufgefangen wird. Dieser Ansatz dient im Interesse des Bürgers der Rechtssicherheit, Transparenz, Effektivität, Flexibilität und Kalkulierbarkeit des notariellen Geschehens. Die gefundene Klarheit führt allerdings gleichzeitig zu einer abschließenden Umschreibung, die möglicherweise auf künftige Änderungen im Umfeld oder der Technik der notariellen Tätigkeit nicht einfach geändert werden kann (s.u.).

3. Zu begrüßen ist die Fortführung des Konzepts der Wertgebühr im Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Wertgebühr hat sich bewährt und wird von den Bürgern durchweg als Ausdruck eines ausgeglichenen Systems akzeptiert. Es ist auch zweckmäßig, Rahmengebühren dort einzuführen, wo starre Gebühren zu unangemessenen Ergebnissen führen können. Allerdings sind dem hierfür in § 92 GNotKG-E angegebenen Kriterium des Umfangs der erbrachten Leistung **weitere Kriterien, etwa Schwierigkeit, Dringlichkeit, Bedeutung der Sache, Stellung des Auftraggebers und dessen Vermögen an die Seite zu stellen. Insoweit kann auf die in § 36 II GNotKG-E genannten Kriterien verwiesen werden, die**

allerdings noch um die Kriterien der Dringlichkeit und der Schwierigkeit der Sache erweitert werden sollten.

4. Das neue Recht gestaltet die Beurkundungsgebühren (Aktgebühren) nunmehr als Verfahrensgebühren. Das ist zweckmäßig als Angleichung an die Struktur der Gerichtsgebühren. Das dem Verfahrenslauf folgende Gebot der Einmalerhebung der Gebühren (§ 93 GNotKG – E) erleichtert die Gebührenberechnung. Allerdings sind hier auch Reduzierungen der Einnahmen des Notars bei bestimmten Konstellationen zu bemerken, etwa wenn in einer Urkunde rechtsgeschäftliche Erklärungen und Beschlüsse oder Verfügungen von Todes wegen niedergelegt sind.

5. Ein geschlossenes Gebührensystem, in dem auf jeden Auffangtatbestand verzichtet wird, ist ein eher ideales Modell, welches allerdings seine Grenze denknotwendig insoweit hat, als es lückenlos nur unter der Prämisse unveränderter Verhältnisse seinen positiven Wert behält. Die Tätigkeiten des Notars haben sich aber in der Vergangenheit ständig gewandelt und werden dies auch weiterhin – nicht nur im Interesse des Notariats, sondern als wesentlicher Teil der vorsorgenden Rechtspflege im Interesse der Bürger - tun. Bei sich derzeit bereits abzeichnenden oder bei sich künftig entwickelnden neuen notariellen Aufgaben auf den Gesetzgeber zu warten oder zu hoffen, dass bzw. bis dieser das Gebührensystem der Entwicklung Rechnung tragend fortschreibt, entspricht nach unserer Auffassung weder dem Interesse der Rechtssuchenden noch dient es der Stärkung des deutschen Notariats mit Blick auf die europäische oder gar globale Entwicklung. Die Aufnahme eines **Auffangtatbestandes** sollte, zumal § 126 Abs. 1 GNotKG-E nur einen ganz speziellen Fall regelt, deshalb noch einmal gründlich überdacht werden, wobei sich zudem eine Einbeziehung einer Rahmengebühr anbietet, um eine sachgerechte Lösung zu erreichen.

6. Vom System der Freiwilligen Gerichtsbarkeit her ist es sinnvoll, den Gesetzesentwurf mit den Notaren und den Gerichten gemeinsamen Vorschriften zu eröffnen und sodann die Gerichtskosten und die Notarkosten getrennt zu behandeln.

II. Einzelfragen

1. §§ 1 – 39 GNotKG-E

Gliederungsübersicht

Die Überschriften sind in **§ 2 „Kostenfreiheit bei Gerichtskosten“, § 3 „Höhe der Kosten“, § 4 „Auftrag an einen Notar“** zu berichtigen.

Zu § 1

Absatz 1 definiert den Anwendungsbereich des Gesetzes in Anlehnung an § 1 KostO. Neu und zutreffend ist die Erwähnung der Notare in ihrer Tätigkeit. Das entspricht der Bedeutung des Berufs. Ob allerdings die in der Erläuterung (S. 217) angesprochenen Folgerungen, die ohnehin selbstverständlich sind, sich aus diesem Text ergeben, ist zweifelhaft. Absatz 2 enthält einen eindrucksvollen Katalog. Er soll vom Gesetz erfasst sein. Ob alles auch Freiwillige Gerichtsbarkeit im Sinne von § 23 a GVG ist, bleibt offen. In Absatz 5 werden mit Recht einige landesrechtliche Spezialitäten (§ 158 KostO) nicht übernommen Man sollte nach weiteren Streichungen suchen. Interessant ist in Absatz 6 der ungewöhnliche Grundsatz „ Kostenrecht schlägt Verfahrensrecht“. Richtig ist aber der Gedanke, dass Kostensachen nach kostenrechtlichen Verfahrensvorschriften abzuwickeln sind.

Zu § 2

Die Vorschrift, die auf Notare nicht anwendbar ist, gehört in den Abschnitt „Gerichtskosten“ Abschnitt 5 Unterabschnitt 1 oder in Kapitel 4.

Zu § 3

Die Bestimmung enthält die Grundaussage über die Kosten. Das Auseinanderziehen in zwei Abschnitte „Wertvorschriften“ ist bei der neuen Struktur des Gesetzes, die zu begrüßen ist, wohl unvermeidlich und deshalb hinzunehmen.

Zu § 4

Die Klarstellung ist hilfreich.

Zu § 5

Die Nichterhebung von Mehrkosten bei Anrufung eines „falschen“ Gerichts sollte generell gelten. Das entspricht der Flexibilität der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die in Absatz 2 auch angedeutet, aber noch unvollkommen durchgeführt ist.

Zu § 6

Die Vorschrift ist dem allgemeinen Verfahrensrecht nachgebildet und insoweit in Ordnung. Gegenüber der Expertenkommission war **angeregt worden, die Verjährung bei Dauerbetreuungen und Dauerpflegschaften auch erst nach Ablauf des Kalenderjahres beginnen zu lassen, in dem die Kosten fällig geworden sind.** Die Anregung bleibt aufrechterhalten.

Zu § 7

Die Klarstellungen sind hilfreich.

Zu § 10, §§ 11 bis 17

Die Regelung der Fälligkeit der Notarkosten (§ 10) ist in Ordnung. Das gilt im Grundsatz auch für das System zur Sicherung der Zahlung der Kosten (§§ 11 bis 17). **Die „Kürzung“ des Zurückbehaltungsrechts des Notars gegenüber § 53 BeurkG (Einreichungspflicht des Notars) ist problematisch.** Der Notar verliert das wirksamste Mittel, die Zahlung seiner Kosten zu sichern. Der ohnehin seltene Fall der Zahlung eines Vorschusses ist nicht so wirksam.

§ 16 führt zu einer eindeutigen Klärung. Die Bestimmung nimmt, in unmittelbarer Nachbarschaft zu § 15, der mit Recht das Vorschussrecht des Notars ausdrücklich etabliert, anders als noch die Expertenkommission auf Anregung des DAV den alten § 8 KostO vollständig auf und reißt ihn nicht auseinander. §§ 13, 14, 17 behandeln nur Gerichtskosten. Die Regelungen entsprechen dem „üblichen“ Verfahrensrecht. In § 17 ist der Hinweis auf den alten § 9 KostO auf unsere Anregung hin mit Recht getilgt.

Zu § 19

Die Vorschrift konkretisiert und klärt mit Recht den alten § 154 KostO. Das Ganze wird transparenter, eines der Reformziele des neuen Gesetzes. Die besondere Begründung auf Seiten 223 bis 226 liefert eine exzellente Anwendungshilfe.

Zu §§ 22 bis 33

Die Vorschriften zur Kostenhaftung sind gegenüber der Expertenkommission beträchtlich ausgeweitet worden (damals nur § 11). Die Nachbildung der Regelungen des FamFG ist sicher sachgerecht.

Richtig ist die Zusammenführung der in der Kostenordnung verstreuten Regelungselemente. Bei den Notarkosten ist der neue § 30 Absatz 3 (Haftung des Kostenübernehmers) zu begrüßen.

Zu §§ 35 bis 45

Es gibt im Gesetz einen neuen Abschnitt. „Wertvorschriften“ der wiederum zerfällt in „Allgemeine Wertvorschriften“ und „Besondere Geschäftswertvorschriften“. Angesprochen sind die Wertvorschriften, die für Notare und Gerichte gelten sollen. Das ist übersichtlich gemacht und weist den Weg von der Geschäftswertvorschrift zur Bewertungsvorschrift. Die begrifflichen Distinktionen sollte man freilich in Grenzen halten.

In § 36 ist der Weg vom freien Ermessen (§ 30 KostO) zum billigen Ermessen zu beanstanden. Bei einem öffentlich - rechtlich und ethisch gebundenen Beruf landet das „freie Ermessen „ sofern nichts konkretes Gegenteiliges zu finden ist, im Ergebnis sowieso beim„ billigen Ermessen „. Diesen Weg sollte man den Berufsträger deshalb souverän beschreiten lassen. „Billiges Ermessen“ heißt, wie die Erfahrung zeigt, in der gerichtlichen Kostenpraxis durchweg möglichst billig und endet, wie beim RVG ersichtlich, aufgrund der neuen Tendenzen in der Kostenrechtsprechung bei generalisierenden festen (zu niedrigen) Taxen.

In Absatz 4 Zeile 1 ist das Wort „Notargebühren“ durch das Wort „Gerichtsgebühren“ zu ersetzen.

Die Kriterien **Dringlichkeit** und **Schwierigkeit** sollten in § **36 Absatz 2** hinzugefügt werden. Sie stellen – auch – wesentliche Kriterien der Gebührenbemessung dar. Auf **§ 92** darf in diesem Zusammenhang verwiesen werden. Hier sollte für eine gleichlautende Aufzählung gesorgt werden. **In § 36 Absatz 3 sollte vor das Wort „5000“ das Wort „mindestens“ eingefügt werden** Entgegen dem Wortsinn von “auszugehen“ wird die Vorschrift schon von den Entwurfsverfassern als Fixwert verstanden. Dann hat man aber nichts mehr, wovon man ausgehen kann.

Die in **§ 35 enthaltenen Deckel** sind vom DAV schon bei ihrer Einführung als systemwidrig und nicht begründet beanstandet worden. An der Auffassung, dass es sich dabei um willkürliche Begrenzungen handelt, die gestrichen werden sollten, hat sich nichts geändert.

Der in **§ 39 angeordnete Gleichlauf** der notariellen und der gerichtlichen Geschäftswertbestimmung ist vernünftig. Fraglich bleibt, ob der gerichtlichen Bemessung von vornherein der Vorrang zu kommen soll.

2. §§ 85 - 111 GNotKG-E

§ 88

Da in der Praxis einerseits bis zur Maßnahme einer Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung einer Kostenrechnung abgewartet wird und nach Zustellung häufig kurzfristig Zahlung erfolgt, kann die vorgeschlagene Formulierung faktisch dazu führen, dass Notargebühren unverzinslich sind. Vorgeschlagen wird deshalb - auch zur Hebung der Zahlungsmoral der Kostenschuldner - ein vorgezogener Zinsbeginn, der 14 Tage nach Mahnung des Notars unter Hinweis auf die Verzinsungspflicht eintritt, wobei die Mahnung frühestens einen Monat nach Übersendung der Kostenberechnung erfolgen kann:

„Der Kostenschuldner hat die Kostenforderung zu verzinsen, wenn er die ihm gemäß § 19 mitgeteilte Kostenberechnung nach schriftlicher Mahnung des Notars, die frühestens 1 Monat nach Mitteilung erfolgen kann und einen Hinweis auf den Verzinsungsbeginn und den Zinssatz enthält, nicht ausgleicht. Die Verzinsung beginnt 14 Tage

nach Zugang der Mahnung. Der jährliche Zinssatz beträgt fünf bzw. acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches.“

§ 92 Rahmengebühren

Die Einführung von Rahmengebühren für Beratung, Entwurf und bei vorzeitiger Beendigung ist eine Neuerung, die insgesamt zu begrüßen ist. In § 92 Abs. 1 wurde gegenüber dem Entwurf der Expertenkommission (§ 44 Abs. 1) das Beurteilungskriterium „und der **Schwierigkeit des Geschäfts**“ gestrichen. Dieses **Kriterium sollte wieder aufgenommen werden.** Beispiel: Entwurf einer schwierigen Dienstbarkeitsregelung mit einem geringen Geschäftswert. Weiter muss sich in einer schwierigen Sache der Notar vorher mehr Gedanken machen und mehr prüfen, bevor er einen fertigen Entwurf erstellen kann, der ihm (berechtigterweise) die volle Gebühr bringt**. Siehe weiter Anmerkungen zu KV Nr. 21203 und 24100.**

§ 98 Vollmachten und Zustimmungen

Die Vorschrift und die darin vorgenommene Harmonisierung bei der Bewertung von Vollmachten und Zustimmungserklärungen erscheint grundsätzlich in Ordnung. Allerdings sollte der **Höchstwert auf 1 Mio. Euro angehoben** werden, wie dies auch bei Registeranmeldungen, § 106 E, geschehen ist. Außerdem erscheint der Betrag von 1 Mio. € auch als Wertgrenze in § 60 Abs. 3, wobei kein Grund für eine unterschiedliche Behandlung bei der Genehmigung eines Rechtsgeschäfts durch ein Gericht oder bei der Beurkundung entsprechender Erklärungen durch den Notar gesehen werden kann.

§ 100 Güterrechtliche Angelegenheiten

Hier ist die in § 52 Abs. 2 des Expertenentwurfs noch vorgesehene Sonderbehandlung von Vereinbarungen im Zusammenhang mit Scheidungsverfahren, die seinerzeit auf nicht unerhebliche Kritik gestoßen ist, wieder gestrichen worden. Das ist zu begrüßen.

§ 102

Insbesondere ist die Neuregelung hinsichtlich der **Kürzung des Schuldenabzugs** zu begrüßen. Sie ist sachgerecht und entspricht der auf die Zukunft gerichteten Perspektive notarieller Vertragsgestaltung.

§ 104

Die neu eingeführte Vorschrift ist zu begrüßen. Sie sollte allerdings durch die Bestimmung **eines Mindestgeschäftswertes von mindestens 5000 €, besser 10000 €,** ergänzt werden, da davon auszugehen ist, dass zukünftig die Rechtswahl nicht nur Personen betrifft, die über Vermögen verfügen, sondern auch solche, die von den nach Art. 5 der Rom III-VO eingeräumten Möglichkeiten Gebrauch machen, das auf die Scheidung oder Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendende Recht zu wählen.

§ 119

Die Überschrift sollte ergänzt werden: „Entwurf und Beratung“. Entsprechend sollte **Abs. 1** lauten: **„Bei der Fertigung eines Entwurfs und bei einer Beratung bestimmt sich der Geschäftswert nach den für die Beurkundung geltenden Vorschriften.“**

§ 126

In **§ 126 Abs.3** müsste die Verweisung wohl **„ die §§ 19 und 88 bis 90 gelten entsprechend“** lauten.

C. Kostenverzeichnis

I. Hauptabschnitte I – IV

KV 21100 - 21102

Die vorgeschlagenen Regelungen sind grundsätzlich positiv zu bewerten, insbesondere ist dabei der Vorschlag einer **Mindestgebühr** sowie **die Neubewertung des Angebots mit 2,0 statt wie bisher 1,5 zu begrüßen.**

Folgende Änderungsvorschläge sind festzuhalten:

- **Bei isolierten Verfügungsgeschäften** sollte gegenüber **KV 21101 Nr. 2 (0,5 Gebühr**, wenn Beurkundung durch denselben Notar, der bereits das Kausalgeschäft beurkundet hat) und **KV 21102 Nr. 1 (1,0 Gebühr, wenn das Kausalgeschäft beurkundet wurde, jedoch von einem anderen Notar)** eine weitere Möglichkeit geregelt werden: Die Beurkundung eines Verfügungsgeschäfts sollte **dann unter KV Nr. 21100 mit einer Gebühr von 2,0** fallen, wenn das Kausalgeschäft entweder überhaupt nicht oder nicht durch einen deutschen Notar beurkundet wurde.

  Hierfür könnte KV 21102 Nr. 1 wie folgt ergänzt werden:
  „1. Ein Verfügungsgeschäft und das zugrundeliegende Rechtsgeschäft ist be reits durch einen deutschen Notar beurkundet und Nr. 21101 nicht anzuwenden oder."

- Um bei den Mindestgebühren eine bessere Stringenz zu erzielen, wird vorgeschlagen, im Rahmen **der Nrn. 21100-21102** eine Anhebung der **Mindestgebühren auf mindestens 140,00 € (bzw. 35,00 € oder 70,00 €) vorzunehmen.**

Begründung: Bei Beurkundungen werden durch die Gebühren der Nrn. 21100 bis 21102 die in der Vorbemerkung zu Punkt 1 (2) aufgeführten Nebentätigkeiten mit abgegolten. Dies rechtfertigt für die Nrn. 21100 - 21102 die Erhöhung des Mindestgebührensatzes gegenüber den Fällen mit Vorschlag einer Mindestgebühr, in denen diese Nebentätigkeiten nicht anfallen, dh. Nr. 21302 bis 21304 und Hauptabschnitt 4 Abschnitt I Nr. 24100 bis 24102.

21200, 21201 Entsprechend der vorstehenden Anmerkung wird vorgeschlagen, **die Mindestbeträge auf 70,00 € bzw. 35,00 € zu erhöhen.**

21300 Die Pauschalgebühr von 20,00 € deckt noch nicht einmal die Kosten des Notars für die Anlegung der Handakte, Erfassen der Daten usw.. Hier dürfte **mindestens ein Betrag von 30,00 € angemessen sein.**

21302 – 21304 Im Hinblick auf den Wegfall von durch die Gebühren gedeckten Nebentätigkeiten kann es hier bei den vorgeschlagenen Mindestbeträgen verbleiben. Allerdings kann sich eine **Einschränkung des Rahmens von 1,0 bis 2,0 empfehlen**, weil bei dem derzeit

weiter gesteckten Rahmen von 0,5 bis 2,0 das Risiko auf der Hand liegt, dass der Kostenschuldner versucht, nur die untere Rahmengebühr als angemessen zu bezeichnen. Auch praktisch dürfte ein Entwurfsgerippe, welches nur ein Viertel der Gebühr für den vollständigen Entwurf rechtfertigt, mehr die Ausnahme als die Regel sein.

Hauptabschnitt II - Vollzugsgebühren

Hauptabschnitt III - Sonstige notarielle Verfahren

23800 Der Vorschlag einer Pauschalgebühr **von 60 € ist eine nicht akzeptable Verschlechterung** gegenüber der bisherigen Regelung des **§ 148a KostO. Vorschlag: 1,0, mindestens 60 €.**

Hauptabschnitt IV - Entwurf und Beratung

- Vorbemerkung 2.4.1: **Achtung bei der Anrechnungsvorschrift des Abs. (6) – Hier ergibt sich das Problem einer „Rückwärtsanrechnung".** Ein Vorschlag zur Begrenzung der damit entstehenden Ungewissheiten wäre, den anrechnungsrelevanten Zeitraum „demnächst" auf z.B. **3 Monate** zu beschränken. Es wird auch ein „Anrechnungsdeckel" von 50 % der Entwurfsgebühr für diskutabel gehalten, weil die anschließende Beurkundungstätigkeit zwingend ein „mehr" umfasst (nicht nur Belehrung bei der Beurkundung, sondern auch erhöhter Büroaufwand bereits durch Herstellung von Ausfertigungen, begl. Abschriften etc.). Zweckmäßig erscheint zudem eine Ergänzung dahingehend, dass „"angerechnet wird nach dem Wert des Gegenstands, der auch Gegenstand des Beurkundungsverfahrens ist". Zu überdenken wäre insoweit auch das Verhältnis der Anrechnungsregelung zur Regelung in Nr. 24103. Hier stellt sich die Frage, ob die in Nr. 24103 vorgesehene Ermäßigung der für den Serienentwurf entstehenden Gebühr in Höhe der Gebühr für das nachfolgende Beurkundungsverfahren sachgerecht ist. Insoweit können verschiedene Beteiligte betroffen sein, so dass eine Anrechnungsregelung problematisch erscheint. Auf der anderen Seite können die Gebühren für die Beurkundung auf der Grundlage eines Serienentwurfs die Entwurfsgebühren nicht nur wegen der unterschiedlichen Werte, sondern auch wegen der Gebührende-

gression überschreiten. Die nachträglich eintretende Ermäßigung der Gebühr für einen Entwurf führt zudem zu der Frage, ob einmal entstandene Gebühren wieder entfallen.

24100 bis 24102

Bei **Nr. 24100** ist vorzuschlagen, ebenfalls den **Gebührenrahmen enger, d.h. 1,0 bis 2,0,** zu fassen. Da die Erwähnung nur der bei einer Gebühr von 2,0 relevanten Mindestgebühr von 120,00 € missverständlich ist, sollte man klarstellend die Zusatz erweitern: „Mindestens 60,00 € bis 120,00 €“.

Bei Nr. 24101 könnte der Rahmen auf 0,5 bis 1,0 beschränkt werden, d.h. mindestens 30,00 € bis 60,00 €.

Wenn man bei **Nr. 24102** die Differenzierung fortsetzen würde, ergäbe sich bei 0,3 Gebühren ein krummer Mindestbetrag von 24,00 €. Das erscheint hinnehmbar.

II. Hauptabschnitt 5
Sonstige Geschäfte

25100 Der Vorschlag enthält sowohl eine zu begrüßende Erhöhung der Mindestgebühren als auch eine deutliche Absenkung. Bisher sah § 45 KostO eine Gebühr in Höhe von ¼ der vollen Gebühr, höchstens einem Betrag von 130,00 € vor.

Dieser Gebührensatz ist nunmehr auf 0,2 nach Tabelle B gemäß § 34 GNotKG-E reduziert, allerdings nach unten durch eine Mindestgebühr von 20,00 € limitiert.
Die bisherige Mindestgebühr von 10,00 € ist offensichtlich weder kostendeckend noch zumutbar. Die Begrenzung auf 70,00 € kann nicht ernsthaft mit „gelegentlichen Akzeptanzproblemen“ begründet werden. Hierin liegt eine Herabsetzung von mehr als 46 %. Damit ist praktisch eine Deckelung der Wertgebühren ab einem Wert von 150.000,00 € gegeben. Die Absenkung des Gebührensatzes von 0,25 auf 0,2 ist ebenfalls nicht zu begründen und nicht nachvollziehbar. Die Herabsetzung ist erheblich und wird bereits ab einem Geschäftswert von 5.000,00 € virulent. Ab diesem Geschäftswert ist demzufolge trotz der zu begrüßenden Mindestgebühr von 20,00 € eine deutliche Reduzierung des Gebührenaufkommens der No-

tare gegeben wenn man unterstellt, dass in diesem Wertbereich eine Vielzahl, wenn nicht sogar die Mehrzahl der Beglaubigungen stattfindet.
Es wird demzufolge vorgeschlagen, es bei dem bisherigen Gebührensatz von 0,25 und der Höchstgebühr von 130,00 € zu belassen und zugleich die Mindestgebühr auf 20,00 € heraufzusetzen.

Im Zusammenhang mit dem Hinweis auf die in der Vorbemerkung 2.4.1 Abs. 2 genannten Fälle sollte klargestellt werden, dass für Beglaubigungen, die **an einem Tag zu unterschiedlichen Zeiten und gegebenenfalls sogar unterschiedlichen Orten vorgenommen werden,** eine weitere Beglaubigungsgebühr nach 25100 dann entsteht, wenn mehrere Beglaubigungsvermerke erforderlich oder zweckmäßig sind, insbesondere wenn hier zusätzliche Vertretungsbescheinigungen zugleich berücksichtigt werden müssen. **Die bisherige Formulierung in § 145 Abs. 1 Satz KostO „die erste Beglaubigung“ ist insoweit sachgerechter.**

25101 Die nunmehr aufgeführten **drei Typisierungen** von Erklärungen sind derart **unterschiedlich, dass eine einheitliche Entgeltstruktur hier nicht angemessen ist.**
1. Im Hinblick auf die vorgesehene Erhöhung ist die Beglaubigung einer Erklärung nach dem Staatsschuldbuchgesetz angemessen entgolten.
2. Für die Beglaubigung der Zustimmung gemäß § 27 GBO sowie der damit verbundenen Löschungsanträge sollte die **Gebühr des 25100 in der oben vorgeschlagenen Form** (Mindestgebühr 20,00 €; 0,25; Höchstgebühr 130,00 €) Anwendung finden. Die Pauschalierung auf 20,00 € erscheint unangemessen, da hier erhebliche Hinweis- und Beratungspflichten mit deutlichen wirtschaftlichen Konsequenzen seitens des Notars zu beachten sind.
3. Dasselbe trifft für die Beglaubigung des Nachweises der Verwaltereigenschaft zu. Es entspricht der täglichen Erfahrung der Notare, dass im Zusammenhang mit dem Nachweis der Verwaltereigenschaft regelmäßig erhebliche Probleme auftreten, die darüber hinaus noch durch die unklare Rechtsprechung potenziert werden. Die unklare Rechtslage, ob die Verwaltereigenschaft, die von dem Notar durch seine Unterschriftsbeglaubigung bestätigt werden soll, noch zum Zeitpunkt der Eintragung der Rechtsänderung, zum Zeitpunkt des Einganges des Antrages beim Grundbuchamt oder zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Erklärung des Wohnungseigentumsverwalters gegeben sein muss, führt zu erheblichen Über-

prüfungen und Haftungsrisiken des Notars und ist zum Teil abhängig von der Belegenheit des Grundbuchamtes wegen der unterschiedlichen Rechtsprechung der Gerichte. Auch hierfür sollte die **allgemeine Regelung des 25100 in der oben vorgeschlagenen Form** (Mindestgebühr 20,00 €; 0,25; Höchstgebühr 130,00 €) verbleiben.

25102 Die durch die nunmehrige Regelung vorgesehene Vereinfachung wird grundsätzlich begrüßt. In Abs. 2 sollte **jedoch ausdrücklich klargestellt werden, dass die Gebühr gemäß Nr. 32000 daneben entstehen kann.**

25103 Die Regelung wird begrüßt, allerdings muss **es statt „ausgestellt“ „vorgelegt“ heißen**.

25105 Es ist nicht ersichtlich, weshalb die an anderer Stelle eingeführte Mindestgebühr in Höhe von 20,00 € nicht auch in diesem Sachverhalt als angemessene Gebühr angesehen wird. Dies ist insbesondere für Sachverhalte der Fall, wenn sogar die Einsicht in Akten und Register, die nicht online eingesehen werden können, Grundlage der Mitteilung des Inhaltes an die Beteiligten sind.
Die Festgebühr ist deshalb auf 20,00 € zu erhöhen.

25200 Die vorerwähnten Erwägungen gelten auch für eine Bescheinigung nach **§ 21 Abs. 1 BNotO**. Auch hier sollte **die Gebühr auf 20,00 €** festgesetzt werden. Dies gilt sowohl für Bescheinigungen die auf Grund elektronischer Einsicht als auch in Form händischer Einsicht durchzuführen sind. Vertretungsbescheinigungen und gesellschaftsbezogene Bescheinigungen über Eintragungen in öffentlichen Registern haben eine hohe Rechtsfolgewirkung und sind durchaus haftungsträchtig. Diese Tatsache wird durch eine zu geringe Gebühr nicht angemessen berücksichtigt.

25205 Die Klarstellung hinsichtlich der **Kosten-Pflichtigkeit der Zuziehung eines zweiten Notars ist ein deutlicher Fortschritt** zur derzeitigen Rechtslage. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass diese Hinzuziehung nunmehr nicht mehr kostenrechtliche Konsequenzen nur dann haben soll, wenn ein Beteiligter dies veranlasst hat. Auch die Hinzuziehung auf Grund einer Entscheidung des Beurkundungsnotars selbst hat kostenrechtliche

Konsequenzen. Es wäre zur Verdeutlichung gegebenenfalls sinnvoll, an dieser Stelle auch die **Ziffer 32010** zu erwähnen, woraus sich ergibt, dass die Kosten des hinzugezogenen Notars zwar von dem die Beurkundung vornehmenden Notar zu tragen sind, aber als Auslagen in voller Höhe gegenüber den Kostenpflichtigen der notariellen Tätigkeit verlangt werden könne.

25207/25208 Die bisherigen Regelungen des § 147 Abs. 4 Nr. 4 KostO waren nicht sachgerecht. Insoweit wird der neue Vorschlag ebenfalls begrüßt.

25300/25301 Die vorgesehene Regelung wäre insoweit zu begrüßen, wenn sie als generieller Grundsatz durchgehalten wäre, allerdings nur von **der Systematik** der „Wertgebühr“ her. Dies hat der GNotKG-E jedoch nicht durchgehalten, als er nunmehr auch von dem Grundsatz von Wertgebühren ausgeht, allerdings bei den Beträgen von über 13 Mio. € dann einen Prozentbetrag (in Wirklichkeit einen Promillebetrag) als Bemessungsgrundlage regelt.
Insgesamt ist aber durch die Regelung des 25300 eine **deutliche wirtschaftliche Verschlechterung** eingetreten.
Ein Vergleich der zur Erhebung kommenden Gebühren zeigt, dass **bereits ab** einem hinterlegten Betrag bzw. ab Entgegennahme von Werten zur Verwahrung, im Werte von **65.000,00 €** die nunmehr vorgesehenen Gebühren **niedriger** sind.
Diese negative Konsequenz steigert sich deutlich und ist progressiv, wie einige ausgewählte Summe nachstehend aufzeigen.

Bei einem Hinterlegungs-/Wertbetrag
von 200.000,00 € beträgt sie -102,50 €;
von 500.000,00 € beträgt sie -172,50 €,
von 1 Mio. € beträgt sie -802,50 €,
von 1,5 Mio. € beträgt sie - 1.252,50 €;
von 2 Mio. € beträgt sie -1.702,50 €;
von 2,5 Mio. € beträgt sie -2.152,50 €;
von 3 Mio. beträgt sie -2.602,50 €;
von13 Mio. bereits -19.537,50 €.

Dem stehen minimalste Erhöhungen bis zu einem Wert von 65.000,00 € gegenüber.

Es ist deshalb durchaus zu bedenken, ob im Hinblick auf den Vorschlag, dass ab 13 Mio. € doch ein Hebesatz eingeführt ist, nicht insgesamt auf die unterschiedliche Handhabung verzichtet werden sollte und insgesamt wieder der Hebesatz, gegebenenfalls mit degressiver Bemessung eingeführt werden sollte, der sich aber durchaus im Rahmen der bisherigen Gebühren bewegen sollte.
Die angesprochene Degressionswirkung hat insoweit einen durchaus sinnvollen Hintergrund, als dadurch offensichtlich unangemessen hohe Gebühren reduziert werden. Es ist aber auf der anderen Seite offensichtlich, dass das persönliche und wirtschaftliche Risiko des amtierenden Notars bei derartigen Geschäften mit der Größenordnung der zur Hinterlegung oder Verwahrung kommenden Beträge auch außerordentlich anwächst, nicht zuletzt auch wegen der Versicherungsprämien.

Inwiefern durch die Degressionswirkung Fehlanreize zur notariellen Verwahrung geschaffen werden sollen, entzieht sich der Nachvollziehbarkeit. Die berufsrechtlichen Bemühungen um eine Begrenzung von Verwahrgeschäften sind als solche, so sehr sie unter rechtlichen Gesichtspunkten möglicherweise sinnvoll erscheint, nicht geeignet, durch geringere Gebühren unterlaufen zu werden. Im Gegenteil ist durch die Belehrungspflicht des Notars hinsichtlich der zusätzlich erwachsenen Kosten und deren Höhe eher ein Gegenanreiz gegeben, derartige Kosten zu vermeiden als bei deutlich geringeren Beträgen.

Auch der klarstellende Hinweis, dass künftig neben der Hinterlegungsgebühr auch eine Betreuungsgebühr anfallen könne, spricht insoweit nicht gegen die Beibehaltung des bisherigen Kostenrahmens. Der Hinweis sollte aber zumindest als Unterpunkt in das Gebührenverzeichnis aufgenommen werden.

Die deutliche Absenkung des Kostenrahmens in den Ziffern 25300 und 25301 konterkariert die geplante Erhöhung des Honorars der Notare deutlich, zumal trotz der berufsrechtlichen Versuche, Verwahrungen/Hinterlegungen weitgehend einzuschränken, diese Verwahrung-/Hinterlegungsgebühren ein dem Haftungsrisiko des Notars entsprechender angemessener Einnahmeteil der Notare sind.

III. Hauptabschnitt 6

Zusatzgebühren

26000 Die neue nunmehr vorgeschlagene Regelung wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings ist nicht nachzuvollziehen, weshalb die Höchstgebühr auf 30,00 € begrenzt werden soll. Die Tätigkeit eines Notars außerhalb der normalen Dienstzeit muss immer im Zusammenhang damit gesehen werden, dass auch Personalaufwand zusätzlich anfällt. Insoweit sollte **die Regelung des 26002 für die Ziffer 26000 auch einschlägig** sein, allerdings mit der Begrenzung auf höchstens 30 % einer für das Verfahren zu erhebenden vollen Gebühr.

Dieser Vorschlag entspricht auch der vorgeschlagenen und zu begrüßenden Regelung des **26001** und des **26002,** wobei darauf hinzuweisen ist, dass systematisch die **Ziffer 26001** erst nach den Ziffern **26002 und 26003** geregelt werden sollte.

26002/26003 Der **Entfall der Gebühren 26002 und 26003 ist nicht sachgerecht**. Die Tätigkeit als hinzugezogener Notar bedingt allgemein dessen Abwesenheit von seinem eigenen Amtssitz und damit die Verhinderung der Tätigkeit an seinem Amtssitz und bedingt Reisekosten. Insoweit ist es nur konsequent, die Positionen 26002 und 26003 ebenfalls zu erheben. Es ist auch nicht zu erkennen, dass die Tätigkeit des „ hinzugezogenen zweiten „ Notars eine andere Qualität haben soll, als wenn er eine ausschließlich eigene Amtstätigkeit außerhalb seines Amtssitzes vornehmen würde, ohne dass zugleich die Gebühr „halbiert“ wird. Das persönliche Haftungsrisiko des hinzugezogenen zweiten Notars ist ebenfalls angemessen zu berücksichtigen.

Die Einschränkung in **26003** auf pauschal und höchstens 50,00 € ist nicht sachgerecht. Auch hier sollte die Gebührenregelung 26002 eingeführt werden.
Es ist nicht ersichtlich, weshalb die **Errichtung, Aufhebung oder Änderung einer Verfügung von Todes wegen, der Widerruf von Vollmachten, anders zu bewerten sein soll, als die in 26002 angesprochenen Tätigkeiten.**
Gerade die höchstpersönlichen und mit hoher Emotionalität verbundenen Erklärungen bedürfen einer ganz besonderen Behandlung durch den Notar. Sie sind mit höchster Feinfühligkeit und ausführlicher Beratung verbunden. Der Notar hat sich von der Testierfähigkeit

bzw. der vollen Geschäftsfähigkeit der betreffenden Personen durch ein eingehendes Gespräch zu unterrichten und hat abzuwägen, ob gegebenenfalls Zeugen oder Sachverständige hinzugezogen werden müssten. Darüber hinaus sind erfahrungsgemäß letztwillige Verfügungen bzw. deren Änderungen konfliktbeladen, da jeweils diejenigen Personen, die von einer solchen Erklärung bzw. Änderung negativ betroffen sind, häufig die Testierfähigkeit und Geschäftsfähigkeit angreifen. Insoweit hat der Notar auch zusätzliche Dokumentationen aufzunehmen.

Zu 26002 sei darauf ferner hingewiesen, dass es nicht sachgerecht ist, eine **Abwesenheitsgebühr nur einmal entstehen zu lassen** und auf die verschiedenen einzelnen Geschäfte angemessen zu verteilen.

Im Hinblick darauf, dass die ursprüngliche Mindestgebühr von 100,00 € nunmehr auf 50,00 € je angefangene halbe Stunde „reduziert“ bzw. geändert wurde, erscheint es angemessen, für den Fall, dass mehr als 3 Vorgänge gleichzeitig erledigt wurden, die Abwesenheitspauschale pro halbe Stunde auf 17,50 € pro Kostenschuldner zu limitieren. Schon allein die Tatsache, dass es denkbar erscheint, dass solche Beurkundungsvorgänge länger als eine halbe Stunde dauern, zeigt auf, dass die pauschale Begrenzung und gleichzeitige Aufteilung der Pauschalgebühr von 50.-€ pro halbe Stunde auf sämtliche (gegebenenfalls 20) Beteiligte nicht sachgerecht die Tätigkeit des Notars entlohnt.

32005 Die Pauschale sollte auf **30,00 €** erhöht werden. Dies ist eine angemessene Erhöhung für die langjährige Nichtfortschreibung der Pauschalen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass die Erfahrung erwiesen hat, dass mittlerweile erheblich intensiver per Post- oder Telekommunikationseinrichtung mit den Urkundsbeteiligten kommuniziert wird, als dies in früheren Jahren der Fall gewesen ist und dass Portokosten deutlich gestiegen sind.

32006 Entsprechend den Anregungen der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltvereins im Zusammenhang mit einer Anpassung des RVG sollten die Fahrtkosten für eine Geschäftsreise auf 0,50 €/gefahrenen Kilometer festgesetzt werden.

32013 Die Regelung ist unangemessen. Der angesprochene Sonderfall einer im Einzelfall gezahlten Versicherungs-Prämie, die für Haftungsbeträge von mehr als 60 Mio. € anfällt, ist für den Notar allgemein nicht nachzuvollziehen. Es dürfte generell so sein, dass derart hohe Versicherungssummen nur in Ausnahmefällen und fallbezogen abgeschlossen werden. Da der Notar zur Notartätigkeit/Urkundsgewährung verpflichtet ist, muss es ihm gestattet sein, eine Beurkundungstätigkeit nur unter der rechtlich abgesicherten Bedingung zu übernehmen, dass die bei ihm vorhandene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung entsprechend den Risiken dieser Beurkundung angepasst wird und diese Mehrkosten durch den die Beurkundung Nachsuchenden auch getragen werden, auch wenn dies nicht „schriftlich“ von den Urkundsbeteiligten gefordert wird. Es kann nicht angehen, dass es von der Bereitschaft zu **schriftlicher Anforderung** des Urkunds-Beteiligten abhängig sein kann, ob der zur Notartätigkeit verpflichtete Notar schließlich hinreichend versichert ist und dass das wirtschaftliche Risiko einer zu geringen Vermögensschadenshaftpflichtversicherung ausschließlich beim Notar liegt, zumindest aber deren Prämien, die gegebenenfalls wegen der Deckelung von Höchstbeträgen über die Honorare hinausgehen könnten.
Wenn der Notar eine den generellen Ansprüchen angemessene Versicherung u.a. der Notarkammer und der Notaraufsicht nachgewiesen hat, **dann ist er angemessen versichert.** Es muss ihm demzufolge unbenommen sein, für Einzelfälle auf Kosten des Beteiligten und letztlich ausschließlich zu dessen Gunsten eine dem Notargeschäft entsprechende Versicherung abzuschließen, wenn er den Beteiligten zuvor darauf hinweist und seine Beurkundungstätigkeit von einem entsprechenden Vorschuss abhängig macht. Der Beteiligte kann dann immer noch entscheiden, zu einem anderen, hoffentlich ebenso vernünftigen Notar, zu gehen.
Hier auf ein formelles schriftliches Verlangen eines Beteiligten abzustellen, ist nicht sachgerecht.

32015 Es erscheint nicht sachgerecht, als Voraussetzung für die Erstattungsfähigkeit von Auslagen **einen ausdrücklichen Auftrag** zu fordern. Es ist für die Erstattungsfähigkeit ausreichend, dass die Aufwendung im wohlverstandenen Interesse und für Rechnung eines der Beteiligten erbracht wird. Die Formalität der Schriftlichkeit erschwert den Ablauf der Tätigkeit des Notars unnötig.